S 9 R 213/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 213/17
Datum	12.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 324/18
Datum	13.12.2019

3. Instanz

Datum	24.06.2020

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Bewertung der vom KlÃ¤ger in Polen zurÃ¼ckgelegten Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten.

Der 1960 in C-Stadt (Polen) geborene KlÃ¤ger besuchte bis 24.6.1978 die (Grund)Berufsschule, die er laut Zeugnis vom 24.6.1973 als Elektromechaniker beendete. Im Anschluss besuchte er bis 1981 das Technikum. Vom 1.7.1981 bis 2.12.1981 war er bei der Firma D. beschÃ¤ftigt. Es folgte Wehrdienst. Ab 5.3.1982 bis 16.1.1989 war er dann wieder bei D. beschÃ¤ftigt. Sodann zog er am 17.1.1989 in die Bundesrepublik Deutschland zu, wo er als Vertriebener anerkannt wurde. Am 11.6.2015 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten KontenklÃ¤rung unter Vorlage verschiedener Unterlagen aus Polen (mit Ã□bersetzung) und Deutschland, u.a. Zeugnisse Ã¼ber den Abschluss als Elektromechaniker und am Technikum sowie des Unternehmens fÃ¼r Handel und Technik von Feuerwehr- und

SchutzausrÃ¼stung D. vom 31.5.1989, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Monteur-Elektriker benannte. Die Beklagte lieÃ den KlÃ¤ger einen Fragebogen ausfÃ¼llen, der sich darin auch selbst als Monteur-Elektriker bezeichnete. Mit Bescheid vom 22.2.2016 stellte die Beklagte die Versicherungszeiten bis 31.12.2009 fest. Mit Schreiben vom 12.3.2016, eingegangen bei der Beklagten am 15.3.2016, legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. In der Folge hinterfragte er (u.a.), warum seine TÃ¤tigkeit der Qualifikationsgruppe 4 statt 2 zugeordnet werde und warum die Zeit vom 1.7.1981 bis 16.1.1989 nur gekÃ¼rzt berÃ¼cksichtigt sei. Er legte eine Kopie des am 10.11.1981 ausgestellten Legitimationsbuches vor. Mit Schreiben vom 23.8.2016 erklÃ¤rte die Beklagte dem KlÃ¤ger, dass die Zeiten ab Ausstellungsdatum des Legitimationsbuches am 10.11.1981 als nachgewiesen angesehen wÃ¼rden. Die Zeit vor der Ausstellung kÃ¶nne nur als glaubhaft gemacht angesehen werden. In die Qualifikationsgruppe 4 wÃ¼rden Facharbeiter eingestuft, in die Gruppe 2 Fachschulabsolventen. Die Einstufung dÃ¼rfe aber nur insoweit erfolgen wie auch eine der Qualifikation entsprechende BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden sei. Bei Verrichtung sog. unterwertiger Arbeit erfolge die Einstufung dieser entsprechend. Er habe zwar eine Qualifikation zum Techniker-Elektriker erworben, sei dann nach den vorliegenden Bescheinigungen aber als Monteur/Elektriker beschÃ¤ftigt gewesen, was eine FacharbeitertÃ¤tigkeit darstelle und der Qualifikationsgruppe 4 zuzuordnen sei. Die Beklagte fragte an, ob sich der Widerspruch damit erledigt habe. Auf Seiten des KlÃ¤gers kamen BevollmÃ¤chtigte hinzu, die nunmehr neu vortrugen, dass die Firma D. kein reines Handelsunternehmen gewesen sei, sondern auch einen Technikbereich gehabt habe, in der der KlÃ¤ger tÃ¤tig gewesen sei. Voraussetzung dafÃ¼r sei eine technische Ausbildung gewesen. Der KlÃ¤ger machte geltend, dass es falsch sei, dass das Legitimationsbuch erst eine Eintragung ab 10.11.1981 enthalte, sondern dieses enthalte eine Eintragung fÃ¼r die Zeit ab 1.7.1981. Der KlÃ¤ger legte eine neue Bescheinigung des Technischen Handelsunternehmens der elektrotechnischen Branche fÃ¼r Feuerwehr- und SchutzausrÃ¼stung D. vom 2.3.2017 vor, die ihn als Wartungsmechaniker fÃ¼r elektrotechnische Anlagen benannte und mitteilte, dass dafÃ¼r elektrotechnische Kenntnisse und entsprechende Ausbildung erforderlich gewesen sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.6.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck unter Wiederholung und Vertiefung ihrer AusfÃ¼hrungen aus dem Schreiben vom 23.8.2016.

Am 7.7.2017 ist die Klage beim Sozialgericht Kassel eingegangen.

Der KlÃ¤ger ist der Meinung, dass die Beklagte zu beachten habe, dass ein Legitimationsbuch grundsÃ¤tzlich erst nach der Probezeit erstellt worden sei. Er beruft sich auf seine Qualifikation am Technikum. Mit Schreiben seiner BevollmÃ¤chtigten gibt er an, dass die Firma D. sowohl im Handelsbereich als auch im technischen Bereich tÃ¤tig war. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 12.6.2018 hat der KlÃ¤ger begehrt, dass ihm die Beklagte sagen mÃ¶ge, welche Aussagen in Bescheinigungen erfolgen mÃ¼ssten, um ihn besser einzustufen; er werde das dann der Firma D. genau mitteilen und entsprechende AuskÃ¼nfte von dort besorgen. Der KlÃ¤ger behauptet nunmehr, dass die Firma D. nahezu keinen Handel betrieben habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 22.2.2016 abzuÃ¤ndern, den Widerspruchsbescheid vom 26.6.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die vom KlÃ¤ger in Polen vom 1.7.1981 bis 16.1.1989 zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten in die Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zum SGB VI sowie dem Wirtschaftsbereich 7 der Anlage 14 zum SGB VI zuzuordnen und die vom KlÃ¤ger in Polen vom 1.7.1981 bis 9.11.1981 zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten als nachgewiesene Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt an ihren Entscheidungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren fest. Sie fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, dass sich bereits aus der Namensbezeichnung des Unternehmens D. in den verschiedenen vorgelegten Unterlagen eine Zuordnung zum Wirtschaftsbereich 17 (Handel) ergebe. Insgesamt seien nach Anlage 14 zum SGB VI 23 Wirtschaftsbereiche zu unterscheiden. Sei ein Betrieb Teil einer grÃ¶Ãeren Unternehmenseinheit, sei diese fÃ¼r die Bestimmung des Bereichs maÃgeblich (Â§ 22 Abs. 1 S. 4 FRG). KÃ¤men nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrerer Bereiche in Betracht, sei von ihnen der Bereich mit den niedrigen Durchschnittsverdiensten maÃgeblich (Â§ 22 Abs. 1 S. 5 FRG).

Wegen der weiteren Einzelheiten und Unterlagen, insbesondere des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Akte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand dieser Entscheidung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Die Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Der ZulÃ¤ssigkeit steht insbesondere nicht entgegen, dass eine endgÃ¼ltige Bewertung der Zeiten erst im Leistungsfall erfolgen wird (Â§ 149 Abs. 5 S. 3 Sozialgesetzbuch [SGB] VI). Nach der Rechtsprechung des BSG sind in Vormerkungsbescheiden festgestellte TatbestÃ¤nde rentenrechtlicher Zeiten rechtserheblich und bindend, solange und soweit sie nicht durch Verwaltungsakt aufgehoben werden. Folge der verbindlichen Feststellung rentenrechtlicher Zeiten im Vormerkungsbescheid ist, dass diese Zeiten im Leistungsfall grundsÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigen sind, solange und soweit die entsprechenden Feststellungen im Vormerkungsbescheid nicht wirksam aufgehoben wurden (vgl. Bay. LSG vom 24.7.2012 â L 6 R 421/11, zitiert nach juris, mwN).

Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 22.2.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.6.2017 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in eigenen Rechten. Die vom KlÃ¤ger in Polen zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten sind von der Beklagten zutreffend in Anwendung

des Fremdrentengesetzes (FRG) berÃ¼cksichtigt.

Zu Recht hat die Beklagte die Zeit vom 3.12.1981 bis 4.3.1982 nicht als Beitragszeit berÃ¼cksichtigt. Der KlÃ¤ger hat nach eigenen Angaben in dieser Zeit seinen MilitÃ¤rdienst absolviert und ist damit keiner sozialversicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit nachgegangen.

Dem KlÃ¤ger steht auch eine gÃ¼nstigere Bewertung der in Polen vom 1.7.1981 bis 2.12.1981 und 5.3.1982 bis 16.1.1989 zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten nicht zu.

Durch das FRG werden bestimmte auÃerhalb des alten Bundesgebietes einschlieÃlich Berlin (West) zurÃ¼ckgelegte Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten den nach Reichsrecht oder Bundesrecht zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten gleichgestellt mit dem Ziel, die durch Kriegs- und Nachkriegseinwirkungen auÃerhalb des Bundesgebietes einschlieÃlich Berlin (West) in ihrer rentenrechtlichen Absicherung betroffenen Personen so zu stellen, als ob sie ihr Arbeitsleben und damit auch ihr Rentenversicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland verbracht hÃ¤tten. Dementsprechend bestimmt Â§ 15 Abs. 1 FRG, dass die bei einem nichtdeutschen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherungen zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten bei dem fremdrentenberechtigten Personenkreis so behandelt werden, als ob es sich um inlÃ¤ndische Beitragszeiten handeln wÃ¼rde. Der von dieser Vorschrift erfasste Personenkreis soll nach dem Willen des Gesetzgebers in der Rentenversicherung so gestellt werden, wie ein nach Ausbildung und ausgeÃ¼btem Beruf vergleichbarer Versicherter, der die Beitragszeiten tatsÃ¤chlich im Bundesgebiet zurÃ¼ckgelegt hat (sog. Eingliederungsprinzip; vgl. dazu BSG vom 4.6.1986 â GS 1/85 â sowie vom 15.11.1987 â GS 2/85; Hess. LSG vom 23.5.2003 â L 13 RJ 1086/00, alle zitiert nach juris).

Die Abgeltung derartiger Fremdrentenzeiten in der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nicht nach der HÃ¶he des erzielten Lohnes oder Gehaltes. Bei der Ermittlung der persÃ¶nlichen Rentenbemessungsgrundlage fÃ¼r Fremdrentenzeiten wird nicht auf den wirklichen Arbeitsverdienst im Herkunftsland, sondern auf den Durchschnittsverdienst der gleichen Berufsgruppe im Reichs- oder Bundesgebiet abgestellt. Vom tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelt wollte und konnte der Gesetzgeber nicht ausgehen, weil dessen Umrechnung in Reichsmark bzw. Deutsche Mark wegen der vielfachen Unterschiede in den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten unter den HerkunftslÃ¤ndern und gegenÃ¼ber dem Reichs- bzw. Bundesgebiet (WÃ¤hrungs- und Lohnsituation, VerhÃ¤ltnis des Lohnes zur Kaufkraft) unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãige Schwierigkeiten ausgelÃ¶st und wohl auch zu unbilligen Ergebnissen gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Die jeweilige Festlegung der fÃ¼r den einzelnen Versicherten im Rahmen der Rentenberechnung maÃgebenden Beitragswerte bzw. Entgeltpunkte erfolgt gemÃ¤Ã Â§ 22 FRG im Rahmen von Verdienstgruppen (Leistungsgruppen bzw. Qualifikationsgruppen), deren Gliederung sich an Durchschnittswerten orientiert und aus der Amtlichen Verdienststatistik des Statistischen Bundesamtes Ã¼bernommen worden ist (vgl. Hess. LSG vom 23.5.2003, aaO).

Um die Fremdrentenberechtigten nicht anders (insbesondere nicht besser) zu behandeln als die BevÃ¶lkerung in den neuen BundeslÃ¤ndern wurde daher festgelegt, die Fremdrentenzeiten â wie DDR-Zeiten, fÃ¼r die die tatsÃ¤chlichen Entgelte nicht bekannt sind â nach dem neuen Tabellenwerk des SGB VI zu bewerten. Die Vorschrift des Â§ 22 FRG verweist insoweit auf Â§ 256b SGB VI, wonach die Ermittlung der maÃgeblichen Entgeltpunkte anhand von Tabellenwerten erfolgt, die sich nach Einstufung in eine Qualifikationsgruppe der Anlage 13 zum SGB VI und nach Zuordnung zu einem (Wirtschafts-) Bereich der Anlage 14 zum SGB VI ergeben (vgl. Hess. LSG vom 23.5.2003, aaO).

Nach den in der Anlage 13 zum SGB VI den einzelnen Qualifikationsgruppen vorangestellten SÃ¤tzen sind Fremdrentenzeiten in eine der beschriebenen insgesamt fÃ¼nf Qualifikationsgruppen einzustufen, wenn die Versicherten deren Qualifikationsmerkmale erfÃ¼llen und eine entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben (Satz 1). MaÃgebend ist hiernach die durch Ausbildung erworbene Qualifikation. Hiervon kennt das Gesetz lediglich die Ausnahme der langjÃ¤hrigen Berufserfahrung: Haben Versicherte aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung FÃ¤higkeiten erworben, die Ã¼blicherweise denen von Versicherten einer hÃ¶heren Qualifikationsgruppe entsprechen, so sind sie in diese (hÃ¶here) Qualifikationsgruppe einzustufen (Satz 2).

Die (hÃ¶chste) Qualifikationsgruppe 1 ist vorgesehen fÃ¼r Hochschulabsolventen, d.h. fÃ¼r
1. Personen, die in Form eines Direkt-, Fern-, Abend- oder externen Studiums an einer UniversitÃ¤t, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben,
2. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt worden ist (z. B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h. c., Professor),
3. Inhaber gleichwertiger Abschlusszeugnisse staatlich anerkannter hÃ¶herer Schulen und UniversitÃ¤ten. Hierzu zÃ¤hlen nicht Teilnehmer an einem verkÃ¼rzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschloss.

In die Qualifikationsgruppe 2 sind einzustufen Fachschulabsolventen, d.h.
1. Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluss entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt worden ist,
2. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluss bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist,
3. Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und hÃ¶heren Fachschulen auÃerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entsprach, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen,
4. Technische FachkrÃ¤fte, die berechtigt die Berufsbezeichnung "Techniker"

fÃ¼hrten, sowie FachkrÃ¤fte, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z.B. Topograph, Grubensteiger) fÃ¼hrten. Hierzu zÃ¤hlen nicht Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluss fÃ¼hrte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

Zur Qualifikationsgruppe 3 gehÃ¶ren Meister, d.h. Personen, die einen urkundlichen Nachweis Ã¼ber eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde. Hierzu zÃ¤hlen nicht in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff "Meister" als TÃ¤tigkeitsbezeichnung fÃ¼hrende Personen, die einen Meisterabschluss nicht haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

Die Qualifikationsgruppe 4 ist demgegenÃ¼ber vorgesehen fÃ¼r Facharbeiter, d.h. fÃ¼r Personen, die Ã¼ber die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die FacharbeiterprÃ¼fung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist. Hierzu zÃ¤hlen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

In die Qualifikationsgruppe 5 sind schlieÃlich angelernte und ungelernte TÃ¤tigkeiten einzustufen, d.h. TÃ¤tigkeiten von
1. Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind,
2. Personen, die in einer produktionstechnischen oder anderen speziellen Schulung fÃ¼r eine bestimmte TÃ¤tigkeit angelernt worden sind,
3. Personen ohne Ausbildung oder spezielle Schulung fÃ¼r die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit.

Fremdrentenzeiten mÃ¼ssen hiernach unter die konkreten Tatbestandsmerkmale der Qualifikationsgruppen, die dem System der beruflichen Bildung der DDR entnommen sind und die in dieser Form in den verschiedenen FRG-Herkunftsgebieten nicht (immer) anzutreffen sind, subsumiert werden. Es mÃ¼ssen also die Merkmale der Qualifikationsgruppen sinngemÃ¤Ã und vor allem sinnvoll auf die VerhÃ¤ltnisse in den HerkunftslÃ¤ndern der Fremdrentenberechtigten Ã¼bertragen werden, wobei fÃ¼r die Bestimmung der Qualifikationsgruppe jeweils im Einzelfall zu fragen ist, welcher DDR-Qualifikation die im Herkunftsgebiet erworbene Qualifikation entsprochen hat. Das ergibt sich fÃ¼r die Qualifikationsgruppen 1 und 2 ausdrÃ¼cklich aus der jeweils unter der Ziffer 3 getroffenen Regelung zur Behandlung fremder Berufsqualifikationen. Danach ist eine Einstufung in diese Qualifikationsgruppen vorzunehmen, wenn die fremden

AusbildungsabschlÃ¼sse den DDRAbschlÃ¼ssen "gleichwertig" waren bzw. "den Anforderungen im Beitrittsgebiet entsprachen". Der Vergleich der fremden Berufsqualifikationen mit denen der DDR kann allerdings nicht auf die beiden ersten Qualifikationsgruppen beschrÃ¤nkt bleiben, sondern muss fÃ¼r alle Qualifikationsgruppen gelten. Es ist demgemÃ¤Ã generell erforderlich, die fremden Berufsqualifikationen und ihr Niveau festzustellen, um sie dann mit den DDRQualifikationen vergleichen zu kÃ¶nnen, wobei ein derartiger Vergleich vielfach dadurch erleichtert wird, dass die Systeme der Berufsbildung in der DDR und in den FRGHerkunftsgebieten in weiten Bereichen vergleichbare GrundzÃ¼ge aufwiesen (vgl. MÃ¼ller, Die Qual mit den Qualifikationsgruppen, DAngVers 1995, 354ff., mit Darstellung der lÃ¤nderspezifischen Gesichtspunkte; Hess. LSG vom 23.5.2003, aaO, zitiert nach juris).

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger fÃ¼r die zurÃ¼ckgelegten Beitrags- bzw. BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1.7.1981 bis 2.12.1981 und 5.3.1982 bis 16.1.1989 zwar die Voraussetzung der Qualifikationsgruppe 2 (Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI) einer bestandenen FacharbeiterprÃ¼fung bzw. des Besitzes eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbriefs), er erfÃ¼llt jedoch nicht die Voraussetzung einer TÃ¤tigkeit auf diesem Niveau.

1981 hat der KlÃ¤ger zwar den fÃ¶rmlichen Abschluss eines Techniker-Elektrikers erworben. Damit hat er grundsÃ¤tzlich das Qualifikationsmerkmal der Qualifikationsstufe 2 erlangt. Der KlÃ¤ger hat jedoch nach den vorliegenden Unterlagen nie eine einem Techniker-Elektriker "entsprechende TÃ¤tigkeit" ausgeÃ¼bt, sondern war nur tÃ¤tig auf der Qualifikationsstufe 4. Nach seinen eigenen Angaben gegenÃ¼ber der Beklagten im KontoklÃ¤rungsverfahren, dem Arbeitszeugnis der Firma D. vom 31.5.1989 und der Arbeitgeberbescheinigung war er als Monteur-Elektriker tÃ¤tig, entsprechend der 1978 erworbenen Qualifikation zum Elektromechaniker. Hierbei handelt es sich um eine FacharbeitertÃ¤tigkeit.

Die Kammer sieht angesichts der eigenen Angaben des KlÃ¤gers und der Angaben des Arbeitgebers den Sachverhalt als geklÃ¤rt und Ermittlungen nicht fÃ¼r geboten an. Soweit der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 12.6.2018 moniert hat, dass ihm immer nur gesagt wÃ¼rde, die Unterlagen reichten nicht fÃ¼r eine Qualifikationsstufe 2, und gefordert hat, die Beklagte mÃ¶ge ihm vorgeben, was geschrieben werden mÃ¼sse fÃ¼r eine Einstufung in die Qualifikationsstufe 2, sodass er dies dem Arbeitgeber vorgeben kÃ¶nne, muss die Kammer dem nicht nachgehen. Ein solches Vorgehen wÃ¼rde jeder daraufhin erstellten Bescheinigung jegliche Ãberzeugungskraft nehmen. Auch wÃ¼rde sich jede Bescheinigung, die nun den KlÃ¤ger als etwas anderen als Monteur-Elektriker ausgeben wÃ¼rde, in Widerspruch zu den bisher vorliegenden Angaben stellen. Selbst wenn es keinen allgemeinen Grundsatz gibt, dass immer die Erstangaben von grÃ¶Ãerem Beweiswert sind (vgl. Hess. LSG vom 24.3.2015 â L 3 U 225/10, mwN, zitiert nach juris), haben diese doch oft â wie auch im Falle des KlÃ¤gers â als noch unbeeinflusst erteilte zeitlich frÃ¼heste Angaben fÃ¼r die BeweiswÃ¼rdigung eine besondere Bedeutung.

Die Beklagte hat auch zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf

Anerkennung der in Polen zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1.7.1981 bis 9.11.1981 ohne wertmÃ¤Ãige KÃ¼rzung der Entgeltpunkte hat.

Nach Â§ 22 Abs. 3 FRG werden fÃ¼r Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, die nach Â§ 22 Abs. 1 FRG ermittelten Entgeltpunkte um 1/6 gekÃ¼rzt. Durch diese KÃ¼rzung auf 5/6 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei fehlendem Nachweis von Beitragszeiten in den BeschÃ¤ftigungszeiten auch Zeiten einer ArbeitsunfÃ¤higkeit oder einer sonstigen Arbeitsunterbrechung enthalten sein kÃ¶nnen, fÃ¼r die ein Arbeitgeber keine BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichten musste. Dabei wurde die statistische Erfahrung zugrundegelegt, dass BeschÃ¤ftigungszeiten im Allgemeinen nur zu 5/6 mit BeitrÃ¤gen belegt sind. DemgegenÃ¼ber kÃ¶nnen BeschÃ¤ftigungs- und Beitragszeiten nur dann als nachgewiesen gelten, wenn die Kammer zu der Ãberzeugung gelangt, dass im Einzelfall eine hÃ¶here Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungsdichte vorlag. Eine solche Festsetzung setzt voraus, dass konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungszeiten und die dazwischen liegenden Arbeitsunterbrechungen vorhanden sind und die Arbeitsunterbrechungen nicht 1/6 erreichen (vgl. so bereits Hess. LSG vom 11.11.2003 â L 2 RJ 25/03; LSG B.-W. vom 11.12.2000 â L 9 RJ 2551/98; LSG Saarland vom 4.8.2006 â L 7 RJ 42/04; BSG vom 20.8.1974 â 4 RJ 241/73; BSG vom 9.11.1982 â 11 RA 64/81, alle zitiert nach juris).

FÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstig hat die Beklagte das polnische Arbeitsbuch ab dessen Ausstellungsdatum am 10.11.1981 als Nachweis ausreichen lassen. FÃ¼r die Zeit ab 13.12.1982 enthÃ¤lt dieses Angaben zu krankheitsbedingten Fehlzeiten.

FÃ¼r die Kammer ist es jedoch nicht zu beanstanden, dass ein Arbeitsbuch NachweisqualitÃ¤t erst mit seinem Ausstelldatum erlangt und hinsichtlich der fÃ¼r die Vergangenheit vor seinem Ausstelldatum liegenden Zeiten nur als Mittel der Glaubhaftmachung genÃ¼gt.

Wie sich aus Â§ 4 Abs. 1 S. 2 FRG ergibt, ist eine Tatsache glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. FÃ¼r die Glaubhaftmachung ist es demgemÃ¤Ã ausreichend, wenn bei WÃ¼rdigung aller GesamtumstÃ¤nde die gute MÃ¶glichkeit besteht, dass sich der Vorgang so, wie es behauptet wird, zugetragen hat, und wenn fÃ¼r das Vorliegen dieser MÃ¶glichkeit trotz verbleibender begrÃ¼ndeter Zweifel letztlich mehr spricht als dagegen. Der vollstÃ¤ndige Beweis (Nachweis) ist demgegenÃ¼ber regelmÃ¤Ãig erst dann gefÃ¼hrt, wenn fÃ¼r das Vorliegen der behaupteten rechtserheblichen Tatsachen ein derart hoher, an Gewissheit grenzender Grad von Wahrscheinlichkeit spricht, dass kein vernÃ¼nftiger, die LebensverhÃ¤ltnisse klar Ã¼berschauender Mensch noch zweifelt (vgl. LSG Saarland vom 4.8.2006, aaO; Hess. LSG vom 28.03.2003 â L 13 RJ 591/00, zitiert nach juris).

Den Nachweis der ununterbrochenen BeschÃ¤ftigung hat der KlÃ¤ger im vorliegenden Fall fÃ¼r die Zeit bis 9.11.1981 nicht gefÃ¼hrt. Ein Legitimationsbuch kann grundsÃ¤tzlich nur als Nachweis fÃ¼r solche Beitragszeiten herangezogen

werden, die nach seiner Ausstellung liegen, nicht fÃ¼r Zeiten davor (vgl. LSG R.-P. vom 7.4.2003 â L 2RI 246/00; Bay. LSG vom 15.2.2012 â L 19 R 8/10, beide zitiert nach juris). Entgegen der Meinung des KlÃ¤gers enthÃ¤lt das Legitimationsbuch keine vor dem 10.11.1981 gefertigten Eintragungen. Dass am 10.11.1981 (oder spÃ¤ter) Angaben zum Zeitraum vom 1.7.1981 bis 9.11.1981 nachgetragen worden sind, genÃ¼gt nicht um von einem Nachweis der diebezÃ¼glichen Zeiten auszugehen.

SchlieÃlich hat die Beklagte die streitgegenstÃ¤ndlichen BeschÃ¤ftigungszeiten auch zutreffend dem Wirtschaftsbereich 17 zugeordnet.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der Anlage 14 zum SGB VI 23 Wirtschaftsbereiche. Grundlage fÃ¼r die Gliederung ist die Wirtschaftsstruktur der DDR. Die fÃ¼r die Zuordnung der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit zu einem der in Anlage 14 genannten Wirtschaftsbereiche maÃgebenden tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde sind im Wege der Glaubhaftmachung nachzuweisen (vgl. LSG B.-W. vom 15.3.2016 â L 9 R 1550/14, zitiert nach juris).

Dem Wirtschaftsbereich 17 Handel werden die Teilbereiche AuÃenhandel, Binnenhandel und KÃ¼hl- und LagerhÃ¤user zugeordnet. Hierbei werden dem Teilbereich AuÃenhandel sÃ¤mtliche Im- und Exportbetriebe zugeordnet. Der Teilbereich Binnenhandel umfasst hingegen den gesamten Handel mit KonsumgÃ¼tern (z.B. Centrum-WarenhÃ¤user, Delikat- und ExquisitlÃ¤den, Einzelhandel, GaststÃ¤tten, GroÃhandel, HO-LÃ¤den, die Mitropa), ferner den Produktionsmittelhandel (z.B. Holz-, Kohlen-, Saatguthandelsbetriebe, Minol, Pharmaziehandel einschlieÃlich der Apotheken). Diesem Wirtschaftsbereich werden auch die Versorgungsbetriebe fÃ¼r gesellschaftliche Speisung (GroÃkÃ¼chen) zugeordnet (vgl. jurisPK, SGB VI, Â§ 256b Rn. 227, zitiert nach juris).

Die Kammer lÃ¤sst dahinstehen, ob der sehr unbestimmte Vortrag des KlÃ¤gers die TÃ¤tigkeiten seiner Abteilung betreffend eher dem Wirtschaftsbereich 6 oder â wie beantragt â dem Wirtschaftsbereich 7 zuzuordnen ist.

Der Wirtschaftsbereich 7 umfasst die Teilbereiche Datenverarbeitungs- und BÃ¼romaschinenindustrie, Elektronische Industrie, Feinmechanische und optische Industrie und den Bereich der Industrie fÃ¼r Mess-, Steuer- und Regeltechnik (siehe ausfÃ¼hrlich jurisPK, aaO, Rn. 160-169). Der Wirtschaftsbereich 6 umfasst demgegenÃ¼ber Betriebe, die entweder Fahrzeuge oder Maschinen bauen oder Metallverarbeitung betreiben (siehe ausfÃ¼hrlich jurisPK, aaO, Rn. 134-159).

MaÃgebend fÃ¼r die Zuordnung ist der Hauptzweck des BeschÃ¤ftigungsbetriebes (Â§ 22 Abs. 1 S. 4 FRG) (vgl. LSG B.-W. vom 15.3.2016, aaO). Nach den vorliegenden Unterlagen (Arbeitszeugnis vom 31.5.1989, Legitimationsbuch und Bescheinigung vom 2.3.2017) handelt es sich bei der Firma D. im Schwerpunkt um ein Handelsunternehmen. Soweit der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 12.6.2018 erstmals behauptet hat, der Schwerpunkt des Unternehmens sei ein anderer, liefert er dafÃ¼r keinerlei Nachweise und setzt sich in Widerspruch zu

seinen eigenen Angaben noch in den Schreiben seiner BevollmÃ¤chtigten vom 15.3.2017, 18.9.2017 und 13.4.2018, dass das Unternehmen im Handelsbereich und im technischen Bereich aktiv (gewesen) sei. Die Kammer hat keinen Grund zu zweifeln, dass das Unternehmen sowohl eine Handelssparte als auch eine technische Sparte hatte. Die Kammer hat aber auch keinen Anlass zu zweifeln, dass Unternehmensschwerpunkt 1981 bis 1989 der Handel mit Produkten war. Und selbst wenn dies anders wÃ¤re: Kommen mehrere Wirtschaftsbereiche in Betracht, ist von ihnen der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten maÃgeblich (Â§ 22 Abs. 1 S. 5 FRG), was in diesem Fall der von der Beklagten gewÃ¤hlte Wirtschaftsbereich 17 (Handel) ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache selbst.

Erstellt am: 03.08.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024